

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 2005

über die Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und bestimmten TSE sowie zur Verhütung von Zoonosen, die im Jahr 2006 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht kommen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 3922)

(2005/723/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Bestimmte Mitgliedstaaten haben der Kommission Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen, Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen sowie Programme zur Tilgung und Überwachung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) vorgelegt, für die sie eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erhalten möchten.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽²⁾ werden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Zu Zwecken der Finanzkontrolle finden die Artikel 8 und 9 der genannten Verordnung Anwendung.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien⁽³⁾ regelt die Überwachung und Tilgung von TSE bei Rindern, Schafen und Ziegen.

(4) Bei der Festlegung der Listen der Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen, der Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen und der Programme zur Tilgung und Überwachung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE), die 2006 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht kommen, und bei der Veranschlagung des Höchstbetrags und des Kofinanzierungssatzes der Finanzhilfe für die einzelnen Programme ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung die einzelnen Programme für die Gemeinschaft besitzen, ob sie den technischen Bestimmungen der einschlägigen Veterinärgesetzgebung der Gemeinschaft entsprechen und in welchem Umfang Mittel zur Verfügung stehen.

(5) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission alle Angaben übermittelt, anhand deren sie beurteilen kann, ob eine finanzielle Beteiligung an den Programmen im Jahr 2006 für die Gemeinschaft von Interesse ist.

(6) Die Kommission hat jedes der eingereichten Programme unter tiermedizinischen und finanziellen Aspekten geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass sie in die Listen der Programme, die 2006 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommen, aufgenommen werden sollten.

(7) Angesichts der Bedeutung dieser Programme für den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Tatsache, dass die TSE-Programme in allen Mitgliedstaaten durchgeführt werden müssen, sollte die bestmögliche Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährleistet sein.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1292/2005 der Kommission (AbL. L 205 vom 6.8.2005, S. 3).

(8) Es ist daher angebracht, die Liste der Programme, die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft im Jahr 2006 in Frage kommen, sowie Kofinanzierungssatz und Höchstbetrag dieser Beihilfen festzulegen.

- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Anhang I aufgelisteten Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen kommen im Jahr 2006 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht.

(2) Kofinanzierungssatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die einzelnen Programme gemäß Absatz 1 sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die in Anhang II aufgelisteten Programme zur Verhütung von Zoonosen kommen 2006 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht.

(2) Kofinanzierungssatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die einzelnen Programme gemäß Absatz 1 sind in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

(1) Die in Anhang III aufgelisteten Programme zur Überwachung von TSE (BSE und Scrapie) kommen 2006 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht.

(2) Kofinanzierungssatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die einzelnen Programme gemäß Absatz 1 sind in Anhang III festgesetzt.

Artikel 4

(1) Die in Anhang IV aufgelisteten Programme zur Tilgung von BSE kommen 2006 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht.

(2) Kofinanzierungssatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die einzelnen Programme gemäß Absatz 1 sind in Anhang IV festgesetzt.

Artikel 5

(1) Die in Anhang V aufgelisteten Programme zur Tilgung von Scrapie kommen 2006 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht.

(2) Kofinanzierungssatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die einzelnen Programme gemäß Absatz 1 sind in Anhang V festgesetzt.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 2005

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste der Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen (Artikel 1 Absatz 1)

KOFINANZIERUNGSSATZ UND HÖCHSTBETRAG DER FINANZHILFE DER GEMEINSCHAFT

Tierseuche	Mitgliedstaat bzw. Beitrittsland	Kofinanzierungssatz (%)	Höchstbetrag (EUR)
Aujeszký-Krankheit	Belgien	50	160 000
	Spanien	50	100 000
Blauzungkrankheit	Spanien	50	2 200 000
	Frankreich	50	150 000
	Italien	50	1 000 000
	Portugal	50	1 250 000
Rinderbrucellose	Griechenland	50	300 000
	Spanien	50	6 000 000
	Irland	50	1 750 000
	Italien	50	2 600 000
	Zypern	50	300 000
	Polen	50	260 000
	Portugal	50	1 800 000
	Vereinigtes Königreich ⁽¹⁾	50	1 900 000
Rindertuberkulose	Estland	50	65 000
	Spanien	50	5 000 000
	Italien	50	1 800 000
	Polen	50	800 000
	Portugal	50	240 000
Klassische Schweinepest	Tschechische Republik	50	35 000
	Deutschland	50	600 000
	Frankreich	50	400 000
	Luxemburg	50	15 000
	Slowenien	50	25 000
	Slowakische Republik	50	400 000
Enzootische Rinderleukose	Estland	50	5 000
	Italien	50	200 000
	Litauen	50	100 000
	Lettland	50	50 000
	Portugal	50	100 000
Schaf- und Ziegenbrucellose (B. melitensis)	Griechenland	50	600 000
	Spanien	50	6 500 000
	Frankreich	50	150 000
	Italien	50	3 200 000
	Zypern	50	310 000
	Portugal	50	1 000 000
Poseidom ⁽²⁾	Frankreich ⁽³⁾	50	100 000

Tierseuche	Mitgliedstaat bzw. Beitrittsland	Kofinanzierungssatz (%)	Höchstbetrag (EUR)
Tollwut	Österreich	50	180 000
	Tschechische Republik	50	390 000
	Deutschland	50	750 000
	Estland	50	990 000
	Frankreich	50	105 000
	Finnland	50	100 000
	Litauen	50	600 000
	Lettland	50	650 000
	Polen	50	3 750 000
	Slowenien	50	300 000
	Slowakische Republik	50	400 000
Afrikanische Schweinepest/Klassische Schweinepest	Italien	50	50 000
Insgesamt			49 730 000

(¹) Vereinigtes Königreich nur hinsichtlich Nordirland.

(²) Die von Vektorinsekten übertragenen Krankheiten Herzwasser, Babesiose und Anaplasmose treten in den französischen überseeischen Departements auf.

(³) Nur Guadeloupe, Martinique und Réunion.

ANHANG II

Liste der Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen (Artikel 2 Absatz 1)

KOFINANZIERUNGSSATZ UND HÖCHSTBETRAG DER FINANZHILFE DER GEMEINSCHAFT

Zoonose	Mitgliedstaat bzw. Beitrittsland	Kofinanzierungssatz (%)	Höchstbetrag (EUR)
Salmonellen	Österreich	50	72 000
	Belgien	50	650 000
	Zypern	50	69 000
	Dänemark	50	155 000
	Deutschland	50	900 000
	Frankreich	50	315 000
	Irland	50	75 000
	Italien	50	675 000
	Lettland	50	73 000
	Niederlande	50	759 000
	Portugal	50	488 000
	Slowakische Republik	50	232 000
Insgesamt			4 463 000

ANHANG III

Liste der Programme zur Überwachung von TSE (Artikel 3 Absatz 1)

KOFINANZIERUNGSSATZ UND HÖCHSTBETRAG DER FINANZHILFE DER GEMEINSCHAFT

Tierseuche	Mitgliedstaat	Kofinanzierungssatz der durchgeführten Schnelltests und Unterscheidungstests (%)	Höchstbetrag (EUR)
TSE	Belgien	100	3 155 000
	Tschechische Republik	100	1 485 000
	Dänemark	100	2 115 000
	Deutschland	100	13 940 000
	Estland	100	225 000
	Griechenland	100	545 000
	Spanien	100	8 305 000
	Frankreich	100	24 395 000
	Irland	100	5 035 000
	Italien	100	7 345 000
	Zypern	100	280 000
	Lettland	100	340 000
	Litauen	100	700 000
	Luxemburg	100	135 000
	Ungarn	100	915 000
	Malta	100	25 000
	Niederlande	100	4 375 000
	Österreich	100	1 755 000
	Polen	100	3 430 000
	Portugal	100	1 605 000
	Slowenien	100	390 000
	Slowakische Republik	100	665 000
	Finnland	100	935 000
Schweden	100	285 000	
Vereinigtes Königreich	100	5 925 000	
Insgesamt			88 305 000

ANHANG IV

Liste der Programme zur Tilgung von BSE (Artikel 4 Absatz 1)

KOFINANZIERUNGSSATZ UND HÖCHSTBETRAG DER FINANZHILFE DER GEMEINSCHAFT

Tierseuche	Mitgliedstaat	Kofinanzierungssatz	Höchstbetrag (EUR)
BSE	Belgien	50 % Keulen	1 50 000
	Tschechische Republik	50 % Keulen	750 000
	Dänemark	50 % Keulen	100 000
	Deutschland	50 % Keulen	875 000
	Estland	50 % Keulen	15 000
	Griechenland	50 % Keulen	15 000
	Spanien	50 % Keulen	1 000 000
	Frankreich	50 % Keulen	300 000
	Irland	50 % Keulen	2 800 000
	Italien	50 % Keulen	200 000
	Zypern	50 % Keulen	15 000
	Luxemburg	50 % Keulen	100 000
	Niederlande	50 % Keulen	60 000
	Österreich	50 % Keulen	15 000
	Polen	50 % Keulen	985 000
	Portugal	50 % Keulen	685 000
	Slowenien	50 % Keulen	25 000
	Slowakische Republik	50 % Keulen	65 000
	Finnland	50 % Keulen	25 000
	Vereinigtes Königreich	50 % Keulen	530 000
INSGESAMT			8 710 000

ANHANG V

Liste der Programme zur Tilgung von Scrapie (Artikel 5 Absatz 1)

KOFINANZIERUNGSSATZ UND HÖCHSTBETRAG DER FINANZHILFE DER GEMEINSCHAFT

Tierseuche	Mitgliedstaat	Kofinanzierungssatz	Höchstbetrag (EUR)	
Scrapie	Belgien	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	100 000	
	Tschechische Republik	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	105 000	
	Dänemark	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	5 000	
	Deutschland	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	1 105 000	
	Estland	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	6 000	
	Griechenland	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	1 060 000	
	Spanien	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	12 790 000	
	Frankreich	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	4 690 000	
	Irland	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	705 000	
	Italien	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	530 000	
	Zypern	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	5 215 000	
	Lettland	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	10 000	
	Litauen	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	5 000	
	Luxemburg	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	35 000	
	Ungarn	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	50 000	
	Niederlande	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	685 000	
	Österreich	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	15 000	
	Portugal	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	865 000	
	Slowenien	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	160 000	
	Slowakische Republik	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	250 000	
	Finnland	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	6 000	
	Schweden	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	6 000	
	Vereinigtes Königreich	50 % Keulen 100 % Genotypisierung	5 740 000	
		Insgesamt		34 138 000